



FELDKIRCHEN
— LANDKREIS MÜNCHEN

**Förderrichtlinie
für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher
Gemeinde Feldkirchen**

Gültig ab 01.01.2023

Förderziel

Ziel der Gemeinde Feldkirchen ist es, den fossilen Energieverbrauch weiter zu senken und gleichzeitig den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen. Der Landkreis München und seine 29 Kommunen bilden zusammen die Initiative 29++ für Energie und Klimaschutz. Innerhalb dieser Initiative haben sich alle 29 Kommunen das Ziel gesetzt, die jährlichen pro-Kopf-Emissionen im Landkreis München um 54 % von 13 t CO² im Jahr 2010 auf 6 t CO² bis zum Jahr 2030 zu reduzieren. Um das Klimaziel des Landkreises zu erreichen, ist eine Reduktion von CO²-Emissionen im privaten Sektor notwendig, denn etwa 18 % der CO²-Emissionen des Landkreises sind dabei den privaten Haushalten zuzuordnen. Mit Hilfe von gemeindlichen Fördermitteln soll ein Anreiz für die Bürger der Gemeinde Feldkirchen geschaffen werden, um die eigenen Bemühungen zum Schutz des Klimas zu verstärken und mit der Installation einer PV-Anlage mit Batteriespeicher außerdem möglichst große Energiespareffekte zu erzielen. Noch höher ist die Bedeutung der Unternehmen, die für 42 % der CO²-Emissionen verantwortlich sind. Darum möchte die Gemeinde durch die Förderung auch das lokale Gewerbe zu einer stärkeren CO²-Reduktion motivieren.

*

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften, Genossenschaften) und Unternehmen, deren Eigentum bzw. Firmensitz sich in der Gemeinde Feldkirchen befindet. Vermieter dürfen nur die verbleibenden Kosten, nach Abzug des Förderzuschusses unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen (Modernisierungsumlage), auf ihre Mieter umlegen.

Einzelne Wohnungseigentümer benötigen einen Beschluss der WEG mit Einverständnis der Durchführung der Maßnahme. Dieser Beschluss muss der Gemeinde vorgelegt werden.

NICHT antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen, Bauteilen oder deren Komponenten sowie Personen, die diese planen, errichten oder damit Handel betreiben. Genannte Personen erhalten eine Förderung nur insoweit, als dass die Maßnahme das Privathaus desjenigen betrifft. In diesem Fall muss die Anlage eine Dimensionierung für ein Ein- bis maximal Zweifamilienhaus aufweisen.

Antragsverfahren

Antragstellung

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Planung, Angebotseinholung und Auftragsvergabe zählen dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Als Beginn der Maßnahme gilt der Arbeitsbeginn durch eine Fachfirma. Maßnahmen, die bereits vor der Antragsstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Auf eigenes Risiko kann mit der Durchführung der Maßnahme nach der Antragstellung (Eingangsstempel) begonnen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Förderung erst mit dem Bewilligungsbescheid zugesagt wird.

Antragsprüfung

Die eingereichten Unterlagen werden nach der Reihenfolge des Eingangsstempels geprüft. Fehlende Unterlagen sind auf Anfrage innerhalb von **einem Monat** nachzureichen.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags wird der Zuschuss ermittelt und den einzelnen Antragstellern schriftlich in Aussicht gestellt. Der Antragsteller hat ab dem Zeitpunkt der Bewilligung **18 Monate Zeit**, um die Maßnahme umzusetzen. Fristverlängerungen können auf schriftliche Anfrage in Ausnahmefällen gewährt werden.

Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug & Play-Anlagen sowie reine Freiflächenanlagen.

Es werden nur PV-Anlagen auf Bestandsbauten gefördert. Als Bestandsbau gilt ein Gebäude 3 Jahre nach der Bezugsfertigkeit des Gebäudes.

Pro Antragsteller und pro Gebäude kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Maßnahmen, für die Baumfällungen notwendig sind, werden nicht gefördert.

Auszahlung des Zuschusses

Nach dem vollständigen Abschluss der Maßnahme sind die erforderlichen Unterlagen in der Gemeinde Feldkirchen abzugeben. Die Unterlagen müssen spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme bzw. Rechnungserhalt bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Wenn die Unterlagen vollständig eingereicht, alle Anforderungen erfüllt sind und die Maßnahme geprüft ist, wird der Zuschuss per Überweisung ausbezahlt. Bei Bedarf behält sich die Gemeinde eine technische Überprüfung der Maßnahme durch Dritte vor. Bei fehlenden Nachweisen oder Anforderungen kann eine einmalige Nachbesserung unter Fristsetzung ermöglicht werden.

Die Höhe der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme richtet sich nach den Kosten, die der eingereichten Rechnung entnommen werden. Die Zuschusshöhe kann die in Aussicht gestellte Summe nicht überschreiten, aber bei Minderkosten unterschreiten.

Ansatzfähig sind die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Bei Zuwendungsempfängern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nur die Nettokosten berücksichtigt. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen anderer Träger ist möglich, sofern die Kumulierung durch die Richtlinien des anderen Anbieters nicht ausgeschlossen wird. Zu beachten sind hierbei die Beschränkungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Beantragte Förderungen oder sonstige Zuwendungen sind bei der Antragstellung anzugeben und dürfen nicht mehrfach abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung).

Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Feldkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Anträge sowie aller auszahlungsrelevanten Unterlagen gewährt.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, wenn nach Neubau-/Umbaumaßnahmen Schäden im oder am Gebäude auftreten.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Steuerlicher Hinweis

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

De-minimis Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe, gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission

(Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen), vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten. Daher ist vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Änderung der Förderrichtlinie

Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor, die sich aufgrund der gemachten Erfahrungen und neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

Förderung Photovoltaik-Anlage

Technische und sonstige Anforderungen

Photovoltaik-Module werden nur gefördert, wenn die aktuellen technischen (bzw. rechtlich-normativen) Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist über ein Inbetriebnahmeprotokoll des Installateurs nachzuweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden:

- 200 € je kWp für die ersten 10 kWp
- 100 € für jedes weitere kWp über 10 kWp bis 30 kWp

Gefördert werden bis 30 kWp, dabei kann die Anlage auch größer als 30 kWp gebaut werden.

Maximale Förderung PV-Anlage: 4000 €



Einzureichende Unterlagen Förderung PV-Anlagen

Vor Maßnahmenbeginn:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kopie des Angebots zum Erwerb einer Photovoltaikanlage inkl. Typ- und Herstellerbezeichnung und Leistungsgröße des Moduls

Nach Abschluss der Maßnahme:

- Kopie der vollständigen **Rechnungen** über Material und Montage der Photovoltaikanlage mit Bestätigung, dass alle Anforderungen eingehalten wurden. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum, die genauen Typ- und Herstellerbezeichnungen der Kollektoren sowie die Adresse, an welche die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht worden sind, hervorgehen.
- Kontoauszug oder **Überweisungsbeleg** bzw. Quittung mit genauen Angaben über die Höhe der Zahlung
- Kopie des **Inbetriebnahmeprotokolls** des Installateurs, der **Konformitätserklärung** und der **technischen Datenblätter** der Anlage
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im **Marktstammdatenregister** eingetragen wurde
- Kopie der **Anmeldebestätigung beim Netzbetreiber**
- Bei Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte **De-minimis-Erklärung**

Förderung Batteriespeicher

Technische und sonstige Anforderungen

Gefördert wird die Investition in stationäre Batterien zur Speicherung von Strom, erzeugt mittels PV-Anlage auf Gebäuden, in denen der Strom selbst verbraucht wird. Pro PV-Anlage wird nur ein Speicher gefördert. Die Nachrüstung eines Batteriespeichers zu einer bestehenden PV-Anlage ist möglich.

Es werden nur Lithium-Ionen-Speicher gefördert. Bleibatterien und Prototypen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.

Der Batteriespeicher muss über eine Notstromfunktion verfügen. Im Falle eines Stromausfalls muss diese sicherstellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner weiter Strom über den Speicher beziehen können. Der Umfang der Notstromversorgung ist dabei unerheblich. Eine "Notstrom-Steckdose" ist beispielsweise ausreichend.

Die Netto-Speicherkapazität der Batterie in kWh darf die Anlagenleistung der PV-Anlage in kWp um max. das 1,5-fache übersteigen.

Förderfähige Kosten

- 250 € je kWh

Maximale Förderung Batteriespeicher: 1000 €

Zusätzlich: Förderung inselfähige Notstromfunktion

- eine inselfähige Notstromfunktion wird separat mit max. 500 € gefördert

Die Gesamtfördersumme ist auf maximal 5.000 € festgeschrieben.



Einzureichende Unterlagen Förderung Batteriespeicher

Vor Maßnahmenbeginn:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kopie des Angebots

Nach Abschluss der Maßnahme:

- Kopie der vollständigen **Rechnungen** über Material und Montage des Batteriespeichers. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen des Batteriespeichers hervorgehen.
- Kontoauszug oder **Überweisungsbeleg** bzw. Quittung mit genauen Angaben über die Höhe der Zahlung
- Kopie des **Datenblattes** für den Batteriespeicher mit Angabe der Batterietechnologie
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass der Batteriespeicher im **Marktstammdatenregister** eingetragen wurde
- **Nachweis über Notstromversorgung bzw. (wenn vorhanden) inselfähige Notstromversorgung**
- Bei Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte **De-minimis-Erklärung**

Dieses Förderprogramm tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Feldkirchen, den

gez.

Andreas Janson
Erster Bürgermeister

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.*